

TE Pvak 2022/11/14 B7-PVAB/22

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.11.2022

Norm

PVG §9 Abs2 litb

PVG §10 Abs2

PVG §10 Abs3

1. PVG § 9 heute
 2. PVG § 9 gültig von 24.12.2020 bis 31.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
 3. PVG § 9 gültig ab 24.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 224/2021
 4. PVG § 9 gültig von 01.09.2020 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 224/2021
 5. PVG § 9 gültig von 09.07.2019 bis 31.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
 6. PVG § 9 gültig von 01.01.2019 bis 22.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
 7. PVG § 9 gültig von 23.12.2018 bis 08.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2018
 8. PVG § 9 gültig von 01.08.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
 9. PVG § 9 gültig von 25.05.2018 bis 31.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018
 10. PVG § 9 gültig von 29.12.2012 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
 11. PVG § 9 gültig von 31.12.2009 bis 28.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
 12. PVG § 9 gültig von 19.08.2009 bis 30.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2009
 13. PVG § 9 gültig von 01.07.2007 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2007
 14. PVG § 9 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 176/2004
 15. PVG § 9 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
 16. PVG § 9 gültig von 01.07.1999 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999
 17. PVG § 9 gültig von 01.06.1999 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/1999
 18. PVG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 31.05.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
 19. PVG § 9 gültig von 01.07.1997 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
 20. PVG § 9 gültig von 01.05.1995 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
 21. PVG § 9 gültig von 01.04.1992 bis 30.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 179/1992
 22. PVG § 9 gültig von 27.11.1991 bis 31.03.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 179/1992
 23. PVG § 9 gültig von 27.11.1991 bis 26.11.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 85/1989
 24. PVG § 9 gültig von 01.09.1991 bis 26.11.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 179/1992
 25. PVG § 9 gültig von 01.01.1990 bis 31.08.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 85/1989
 26. PVG § 9 gültig von 19.03.1988 bis 18.03.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1988
 27. PVG § 9 gültig von 17.07.1987 bis 31.12.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 310/1987
 28. PVG § 9 gültig von 05.03.1983 bis 16.07.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 138/1983
1. PVG § 10 heute
 2. PVG § 10 gültig ab 09.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019

3. PVG § 10 gültig von 01.01.2014 bis 08.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2013
4. PVG § 10 gültig von 19.08.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2009
5. PVG § 10 gültig von 01.07.1999 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999
6. PVG § 10 gültig von 01.04.1992 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 179/1992
7. PVG § 10 gültig von 17.07.1987 bis 31.03.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 310/1987
8. PVG § 10 gültig von 05.03.1983 bis 16.07.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 138/1983

1. PVG § 10 heute
2. PVG § 10 gültig ab 09.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
3. PVG § 10 gültig von 01.01.2014 bis 08.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2013
4. PVG § 10 gültig von 19.08.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2009
5. PVG § 10 gültig von 01.07.1999 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999
6. PVG § 10 gültig von 01.04.1992 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 179/1992
7. PVG § 10 gültig von 17.07.1987 bis 31.03.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 310/1987
8. PVG § 10 gültig von 05.03.1983 bis 16.07.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 138/1983

Schlagworte

Dienstenteilung; Einvernehmen; Sofortmaßnahmen

Text

B 7-PVAB/22

Prüfungsergebnis

Die Personalvertretungsaufsichtsbehörde hat durch ihre Mitglieder Dr.in Eva-Elisabeth SZYMANSKI als Vorsitzende sowie Dr.in Anita PLEYER als Vertreterin des Dienstgebers und Mag. Walter HIRSCH als Vertreter der Dienstnehmer:innen die im Wege des Zentralausschusses (ZA) gemäß § 41 Abs. 5 PVG eingebrachte Beschwerde des Dienststellenausschusses bei der Justizanstalt *** für die Bediensteten des Exekutivdienstes (DA) vom 12. September 2022 gegen den Dienststellenleiter A (DL) wegen behaupteter Verletzung des PVG gemäß § 41 Abs. 4 PVG mit folgendem Ergebnis geprüft:

Der DL A der JA *** hat das PVG verletzt, indem er mit Dienstverfügung vom 17. August 2022 einen verminderten Dienstbetrieb vom 5. September 2022 bis inklusive 16. September 2022 im Betriebsbereich der Justizanstalt anordnete, ohne das Einvernehmen mit dem DA gemäß § 9 Abs. 2 lit. b PVG iSd § 10 PVG hergestellt zu haben.

Begründung

Nach § 41 Abs. 4 PVG kann sich ein Personalvertretungsorgan (PVO) wegen behaupteter Verletzung des PVG innerhalb des letzten Jahres durch ein Organ des Dienstgebers (DG) bei der PVAB beschweren, wobei solche Beschwerden gemäß § 41 Abs. 5 PVG im Wege des zuständigen Zentralausschusses (ZA) einzubringen sind.

Nach ständiger Rechtsprechung der PVAK, an der auch die PVAB unverändert festhält, muss die behauptete Verletzung des PVG innerhalb des letzten Jahres vor dem Beschluss des PVO, der der Beschwerde an die PVAB zugrunde liegt, erfolgt sein (Schragel, PVG, § 41, Rz 33, mwN).

Die in Beschwerde gezogene behauptete Verletzung des PVG ereignete sich am 17. August 2022. Der DA beschloss in seiner Sitzung vom 12. September 2022, Beschwerde an die PVAB zu erheben. Diese Beschwerde des DA wurde iSd § 41 Abs. 4 PVG rechtzeitig beschlossen und der PVAB entsprechend § 41 Abs. 5 PVG im Wege des ZA mit Schreiben vom 23. September 2022 gesetzeskonform vorgelegt.

Der Beschwerde liegt aufgrund des Beschwerdevorbringens und der Stellungnahme des stellvertretenden DL vom 2. November 2022 samt Anlagen folgender Sachverhalt zugrunde:

1. Für den Zeitraum vom 5. September 2022 bis einschließlich 16. September 2022 verfügte der DL mit Dienstverfügung vom 17. August 2022 einen verminderten Dienstbetrieb im Betriebsbereich der Justizanstalt (JA).

2. Dabei wurden Bedienstete von ihren Regelarbeitsplätzen abgezogen und in anderen Bereichen der JA eingesetzt, wovon täglich eine wechselnde Zahl von Bediensteten (5 bis 10) betroffen war.
3. Vor Erlassung seiner Dienstverfügung befasste der DL den DA nicht mit dieser Angelegenheit und setzte den DA auch nach Erlassung dieser Anordnung nicht davon in Kenntnis.
4. Im Rahmen der Dienstbesprechung vom 25. August 2022 wurde der verminderte Dienstbetrieb vom DL thematisiert und besprochen. In der Folge erhielten alle User:innen der JA, darunter auch die DA-Mitglieder, digitalen Zugang zum Protokoll dieser Dienstbesprechung.
5. Am 17. August 2022 bestand keine Notwendigkeit iSd § 10 Abs. 3 dritter Satz PVG zur sofortigen Verfügung des verminderten Dienstbetriebs im Betriebsbereich der JA vom 5. bis 16. September 2022.

Die vorstehenden Sachverhaltsfeststellungen wurden dem DL und dem DA mit Schriftsatz vom 3. November 2022 zur Stellungnahme binnen zwei Wochen übermittelt.

Der ZA hatte die Beschwerde weitergeleitet, ohne sich inhaltlich dazu zu äußern, weshalb seine Einbindung nicht geboten war.

Der DA hat in seiner fristgerecht eingebrachten Stellungnahme vom 9. November 2022 die Sachverhaltsfeststellungen der PVAB nicht bestritten. Die ergänzend vom DA in dieser Stellungnahme vorgelegten Informationen bezogen sich auf Sachverhalte nach der Verfügung des verminderten Dienstbetriebs durch den DL am 17. August 2022 bzw. auf das Verhältnis zwischen DL und DA im Allgemeinen, weshalb diesen Ergänzungen im vorliegenden Fall keine rechtliche Relevanz zukommt.

Der DL hat in seiner fristgerechten Stellungnahme vom 10. November 2022 die Sachverhaltsfeststellungen der PVAB mit Ausnahme von Pkt. 2 nicht bestritten. Zu Pkt. 2 des Sachverhalts nannte der DL Namen und genaue Zahl der im fraglichen Zeitraum pro Tag insgesamt 9 betroffenen Bediensteten:

05.09.: 5 Bedienstete B, C, D, E, F

06.09.: 3 Bedienstete D, E, C

07.09.: 2 Bedienstete B, G

08.09.: 3,5 Bedienstete D, C, G, F

09.09.: 0 Bedienstete alle Betriebsbereiche besetzt

12.09.: 3 Bedienstete D, E, C

13.09.: 3 Bedienstete D, I, E

14.09.: 6 Bedienstete I, H, C, D, E, B

15.09.: 4 Bedienstete D, C, J, B

16.09.: 5 Bedienstete E, B, H, G, J.

Im Übrigen merkte der DL in seiner Stellungnahme an, in den Sachverhaltsfeststellungen die Beantwortung der Fragen zur Beurteilung des Sachverhalts zu vermissen, die er in seiner Stellungnahme vom 2. November 2022 zum Beschwerdevorbringen gestellt hatte.

Zu dieser Stellungnahme des DL hat die PVAB erwogen:

Da kein Anlass besteht, die Ausführungen des DL zur Zahl der pro Tag des fraglichen Zeitraums betroffenen Bediensteten in Zweifel zu ziehen, wäre Pkt. 2 des Sachverhalts entsprechend zu adaptieren. Zur Nichtbeantwortung der Fragen des DL in seiner Stellungnahme vom 2. November 2022 ist klarzustellen, dass die rechtliche Beurteilung des festgestellten Sachverhalts durch die Behörde in ihrer abschließenden Entscheidung – und nicht in ihren Sachverhaltsfeststellungen als Grundlage für diese Entscheidung – zu erfolgen hat.

Der Sachverhalt steht somit mit der Maßgabe fest, dass Pkt. 2 wie folgt lautet:

2. Dabei wurden Bedienstete von ihren Regelarbeitsplätzen abgezogen und in anderen Bereichen der JA eingesetzt, wovon von 5. September bis inklusive 16. September 2022 eine täglich wechselnde Zahl von insgesamt 9 Bediensteten betroffen war.

Rechtliche Beurteilung

§ 9 Abs. 2 lit. b PVG ordnet an, dass bei der Erstellung und Änderung des Dienstplanes einschließlich der zeitlichen Lagerung der Ruhepausen und der Diensterteilung, soweit sich diese über einen längeren Zeitraum oder auf mehrere Bedienstete bezieht, mit dem DA das Einvernehmen iSd § 10 PVG herzustellen ist.

Zu diesem Zweck hat der DL gemäß § 10 Abs. 2 PVG die von ihm beabsichtigte Maßnahme dem zuständigen PVO spätestens zwei Wochen vor ihrer beabsichtigten Durchführung nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Das Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn das PVO zur geplanten Maßnahme die ausdrückliche Zustimmung gibt oder sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung der geplanten Maßnahme nicht äußert. Das PVO kann innerhalb der zweiwöchigen Frist Einwendungen erheben und allenfalls Gegenvorschläge erstatten, wobei seine Einwendungen und Gegenvorschläge zu begründen sind.

Da nach den zwingenden Vorgaben des PVG bei Erstellung oder Änderung der Diensterteilung immer dann, wenn diese einen längeren Zeitraum oder mehrere Bedienstete betrifft, das Einvernehmen iSd § 10 PVG herzustellen ist, hätte der DL vor Anordnung des verminderten Dienstbetriebs vom 5. September 2022 bis inklusive 16. September 2022 im Betriebsbereich der Justizanstalt mit seiner Dienstverfügung vom 17. August 2022 den DA entsprechend einzubinden gehabt, weil von dieser Verfügung mehrere (= mehr als 2) Bedienstete, nämlich eine jeweils wechselnde Zahl von insgesamt 9 Bediensteten betroffen war. Die Festlegung der Zahl des im verminderten Dienstbetrieb zum Einsatz kommenden – „einzuteilenden“ – Personals stellt auch dann, wenn die Bediensteten in dieser Festlegung nicht namentlich genannt werden, eine Diensterteilung iSd § 9 Abs. 2 lit. b PVG dar, sofern sich diese Festlegung auf mehrere Bedienstete oder einen längeren Zeitraum bezieht (PVAB 7. Februar 2017, B 1-PVAB/17; PVAB 5. Februar 2018, B 11-PVAB/17; PVAB 6. August 2020, B 1-PVAB/20; PVAB 18. August 2020, B 3-PVAB/20; PVAB 24. Oktober 2022, B 5-PVAB/22). Da die Voraussetzung des § 9 Abs. 2 lit. b PVG in Bezug auf die Betroffenheit mehrerer Bediensteten im vorliegenden Fall erfüllt wurde, erübrigt sich ein Eingehen auf die Frage, was unter einem längeren Zeitraum iSd dieser Bestimmung zu verstehen ist.

Gemäß § 10 Abs. 3 PVG sind auf Maßnahmen, die sofort getroffen werden müssen, insbesondere bei drohender Gefahr und bei Katastrophenfällen, sowie bei Alarm- und Einsatzübungen, § 10 Abs. 1 und 2 PVG nicht anzuwenden; das zuständige PVO ist jedoch unverzüglich von der getroffenen Maßnahme zu verständigen.

Es steht außer Zweifel, dass die Dienstverfügung des DL vom 17. August 2022 keine Maßnahme darstellt, die insbesondere wegen drohender Gefahr und im Katastrophenfall sofort getroffen werden musste, weshalb § 10 Abs. 3 letzter Satz PVG im vorliegenden Fall keine Anwendung finden konnte. Somit galten die Mitwirkungsrechte des DA nach § 9 Abs. 2 lit. b PVG im vorliegenden Fall in vollem Umfang.

Von der Änderung der Diensterteilung betreffend den verminderten Dienstbetrieb im Betriebsbereich der Justizanstalt im September 2022 waren, wie bereits erwähnt, mehrere – insgesamt 9 – Bedienstete betroffen, weshalb darüber das Einvernehmen mit dem DA herzustellen gewesen wäre. Dennoch hat der DL in dieser Angelegenheit die Herstellung des Einvernehmens nach § 9 Abs. 2 lit. b PVG iSd § 10 PVG mit dem DA verabsäumt. Dies stellt aus den genannten Gründen eine Verletzung des PVG dar.

Durch diese nicht den zwingenden Vorgaben des PVG entsprechende Vorgangsweise wurde das PVG durch den DL verletzt. Die Beschwerde war berechtigt.

Wien, am 14. November 2022

Die Vorsitzende:

Sektionschefin i.R. Prof.in Dr.in Eva-Elisabeth SZYMANSKI

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2022:B7.PVAB.22

Zuletzt aktualisiert am

21.12.2022

Quelle: Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvab,
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehorde>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at